

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2023/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe zur:

- a) (geändert) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- b) (geändert) Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder.

²⁾ Dieses Gesetz gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter in:

- a) privaten oder öffentlichen Betreuungseinrichtungen, wie insbesondere:
 - 1. Kindertagesstätten,
 - 2. Tagesstrukturen;
- b) Tagesfamilien, die über eine Tagesfamilienorganisation abrechnen.

³⁾ Nicht als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss diesem Gesetz gelten:

- a) im privaten Umfeld organisierte oder nur gelegentlich tags- oder nachtsüber in Anspruch genommene Angebote;
- b) die Familienpflege und die stationäre Heimpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾;
- c) Tagesschulen und -kindergärten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

³⁾ SR [211.222.338](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 107^{bis} (neu)

Einwohnergemeinden

¹ Den Einwohnergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung, wobei die Vorgaben des Departements zu beachten sind;
- b) Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung;
- c) Information der Erziehungsberechtigten über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- d) Prüfung der Gesuche der Erziehungsberechtigten um Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und Erlass der erforderlichen Verfügungen.

² Sie können das Angebot gemäss Absatz 1 Buchstabe b selber oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.

§ 107^{ter} (neu)

Kanton

¹ Der Kanton koordiniert die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- a) Einwohnergemeinden, öffentliche und private Institutionen sowie Betreuungseinrichtungen fachlich berät;
- b) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- c) den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;
- d) die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen, unterstützt;
- e) Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;
- f) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

² Er gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

³ Der Regierungsrat kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

§ 107^{quater} (neu)

Anerkannte Betreuungseinrichtungen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.

² Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO¹⁾ und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

³ Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie:

- a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁴ Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁵ Das Departement kann die Anerkennung entziehen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.

⁶ Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.

§ 107^{quinquies} (neu)

Pflichten

¹ Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:

- a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;
- b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;
- c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;
- d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;
- e) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:
 - 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen,
 - 2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.

¹⁾ SR [211.222.338](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.

§ 107^{sexies} (neu)

Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.

³ Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.

⁴ Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte;
- b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
- c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.

⁵ Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:

- a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
- c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.

⁶ Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Personen, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} (neu)

Normkosten

¹ Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 107^{octies} (neu)

Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

² Die Einwohnergemeinden:

- a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;
- b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:
 - 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre,
 - 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;
- b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.

⁴ Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.

⁵ Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:

- a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
- b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} (neu)

Beitragsverfahren

¹ Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.

² Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.

³ Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Geschuestellung und die einzureichenden Unterlagen;
- b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

¹⁾ BGS [614.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 107^{decies} (neu)

Datenbearbeitung

¹ Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107^{quater} Absatz 3 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander und mit anderen Behörden austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014¹⁾.

⁴ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} (neu)

Kostenverteilung

¹ Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:

- a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
- b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

² Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

³ Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 164 Abs. 2^{terbis} (neu), Abs. 2^{quinquies} (geändert)

^{2terbis} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

^{2quinquies} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.

¹⁾ BGS [114.3](#).

§ 183 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...

¹ Die Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:

- a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;
- c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.